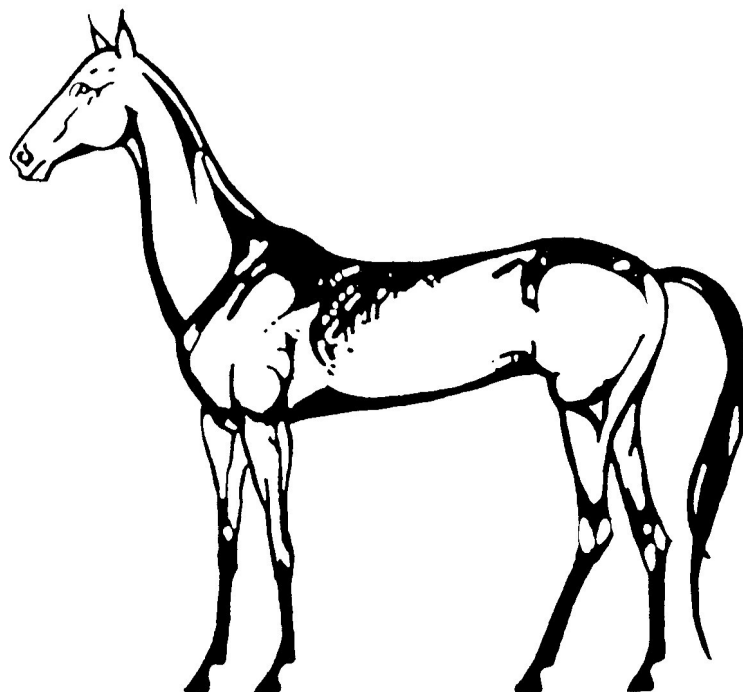


AT



STATUTEN
GENEHMIGT GV 28.05.2005

VEREIN FREUNDE DER ACHAL-TEKKINER PFERDE SCHWEIZ (ATCH)

ARTIKEL 1

NAME UND SITZ

- 1.1 Unter den Namen
„Freunde der Achal-Tekkiner Pferde Schweiz“ (ATCH)
„Amis des chevaux Akhal-Téké Suisse (ATCH)
„Amici dei cavalli Akhal-Tekè Svizzera“ (ATCH)
„Friends of Akhal-Teke horses Switzerland“ (ATCH)

besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) – im Folgenden ATCH genannt.

- 1.2 Sitz des Vereins ATCH ist Weisslingen ZH.
Die Geschäftsadresse des Vereins ATCH ist die Adresse des Präsidenten

ARTIKEL 2

ZWECK

- 2.1 Der Verein ATCH fördert die Erhaltung, Zucht und Verbreitung des reinrassigen Achal-Tekkiner Vollblutpferdes unter Bewahrung seiner rassetypischen Merkmale.
- 2.2 Der Verein ATCH unterstützt und koordiniert die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit, bei nationalen und internationalen Verbänden und Behörden.
- 2.3 Zur Erfüllung seines Zwecks übernimmt der Verein ATCH unter anderem folgende Aufgaben:
- er sorgt für die Führung eines Achal-Tekkiner Zuchtregisters (Stutbuch)
- er unterstützt die Zucht der Achal-Tekkiner
- er informiert Mitglieder und Öffentlichkeit in geeigneter Form über alle Belange der Vollblutpferderasse der Achal-Tekkiner.
- 2.4 Der Verein ATCH verfolgt ideelle Ziele und betreibt kein gewinnorientiertes, nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (ZGB Art. 61, 2).

ARTIKEL 3

MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied des Vereins ATCH kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ATCH unterstützt.
- 3.2 Der Antrag für den Erwerb der Mitgliedschaft wird schriftlich an den Präsidenten* gestellt. Der Vorstand entscheidet darüber und begründet eventuelle Absagen. Auf Grund des Entscheides beginnt die Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten nach Eingang des Mitgliederbeitrages.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Freiwilliger Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Präsidenten einen Monat vor Jahresende schriftlich angezeigt werden.
- Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Verwarnung.
Wer dem Vereinszweck oder den Statuten des Vereins zuwiderhandelt oder die Beschlüsse der GV oder des Vorstandes nicht befolgt, wird vom Vorstand verwarnet. Nach erfolgloser Verwarnung kann durch Vorstandsbeschluss ein Ausschluss erfolgen. Ein solcher Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses das Recht des Rekurses an die GV zu.
- Ein Grund zum Ausschluss besteht insbesondere bei nicht rechtzeitiger Bezahlung von Forderungen des Vereins ATCH nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- * Die Männliche Form gilt sinngemäss für alle Geschlechter

3.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.5 Der Verein kennt drei Mitgliederkategorien:

- 3.5.1 Aktivmitglieder (GV stimmberechtigt / Beitragspflichtig)
- 3.5.2 Ehrenmitglieder (GV stimmberechtigt / vom Mitgliederbeitrag befreit)
- 3.5.3 Gönnermitglieder (GV nicht stimmberechtigt / Beitragspflichtig)

Ehrenmitglieder werden von der GV ernannt. Jugendlichen oder im gleichen Haushalt lebenden Mitgliedern kann der Mitgliederbeitrag reduziert werden (vgl. 5.121 GV)

ARTIKEL 4

ORGANE DES VEREINS ATCH

4.1 Die Organe des Vereins ATCH sind:

- die Mitgliederversammlung (GV)
- der Vorstand (VS)
- die Kontrollstelle (KS)

ARTIKEL 5

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (GV)

5.1 Die GV ist das oberste Organ des ATCH

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Jugendliche haben ein Stimmrecht ab ihrem 14. Altersjahr.

5.2 Die Aufgaben der GV sind:

- 5.110 Prüfung und Genehmigung des Protokolls
- 5.111 Wahl der Stimmezähler
- 5.112 Wahl des Präsidenten
- 5.113 Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 5.114 Wahl der Kontrollstelle
- 5.115 Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- 5.116 Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle
- 5.117 Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- 5.118 Decharge-Erteilung an den Vorstand
- 5.119 Prüfung und Genehmigung des Jahresprogramms
- 5.120 Prüfung und Genehmigung des Jahresbudgets
- 5.121 Prüfung und Genehmigung der Mitgliederbeiträge, Abgaben und Gebühren
- 5.122 Prüfung und Genehmigung der ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- 5.123 Prüfung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 5.124 Prüfung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ATCH
- 5.125 Prüfung und Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind

5.3 Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt.

5.4 Ausserordentliche GV können einberufen werden durch:

- schriftlich eingereichtes und begründetes Begehren mindestens eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand
- Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
- Mehrheitsbeschluss der GV

5.5 Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 20 Tage vor der Versammlung (Poststempel), an alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

- 5.6 Jedes Mitglied hat das Recht, der GV Anträge zu stellen. Schriftlich formulierte Anträge, die vier Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eintreffen, müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.
- 5.7 Ueber Themen, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die GV keine Beschlüsse fassen, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren GV.
- 5.8 Ueber die GV wird ein Protokoll geführt. Protokolle sind von der nächsten GV zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer handschriftlich zu unterzeichnen.
- 5.9 Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die GV fasst Beschlüsse in der Regel offen. Auf Antrag mindestens eines Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sie in geheimer Abstimmung gefasst werden.

In der Regel zählt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Die Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen bedürfen:

- Beschlüsse über Statutenänderungen
- Beschlüsse über Fusion oder Auflösung des Vereins ATCH

- 5.10 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

ARTIKEL 6 DER VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er bezeichnet mindestens einen Vizepräsidenten und einen Kassier.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, sie sind beliebig wieder wählbar.
- 6.3 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten der GV oder der Kontrollstelle zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- Einberufung und Leitung von ordentlichen und ausserordentlichen GV
 - Entgegennahme von und Stellungnahme zu Anträgen zuhanden der GV
 - Führung der Rechnung des Vereins ATCH
 - Vorschlag eines Jahresprogramms z.H. der GV
 - Vorschlag eines Budgets z.H. der GV
 - Vorschlag für die Festsetzung der Jahresbeiträge, Gebühren und Abgaben z.H. der GV
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - Führung des Pferderegisters
 - erstellt Reglemente, Richtlinien und Pflichtenhefte
 - koordiniert die Vereinsaktivitäten
- 6.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und/oder an geeignete Dritte delegieren.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Über Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Protokolle sind vom Vorstand zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer handschriftlich zu unterzeichnen. Beschlüsse im Zirkulationsverfahren erfolgen schriftlich und müssen von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein.

- 6.6 Der Vorstand vertritt den Verein ATCH nach aussen.
Der Präsident und ein weiteres vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied führt mit dem Kassier die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien für alle Geschäfte.
Für spezifische Geschäfte, wie den Zahlungsverkehr mit Bank und Post, kann der Vorstand die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen.

ARTIKEL 7

DIE KONTROLLSTELLE

- 7.1 Die Kontrollstelle wird von der GV auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig. Mitglieder der Kontrollstelle können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. In der Regel besteht die Kontrollstelle aus einem Revisor und einem stellvertretenden Revisor.
- 7.2 Die Kontrollstelle hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Jahresrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befindet, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgeblichen Vorschriften sachlich richtig ist. Ferner ist zu prüfen ob die Protokolle der GV und jene des Vorstandes ordnungsgemäss vom Präsidenten und dem Protokollführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- 7.3 Die Kontrollstelle erstattet der GV schriftlich Bericht.

ARTIKEL 8

DIE FINANZEN

- 8.1 Die für die Tätigkeit des Vereins ATCH notwendigen Geldmittel werden beschafft durch:
- 8.11 Jahresbeiträge der Mitglieder
 - 8.12 Einnahmen aus Gebühren, Abgaben, Anlässen, Marketingaktivitäten
 - 8.13 Einnahmen aus Verkauf von Dokumentationsmaterial und Accessoires
 - 8.14 Einnahmen aus Förderbeiträgen
 - 8.15 Einnahmen aus Spenden und Sponsorenbeiträgen
- 8.2 Mitgliederbeiträge, Gebühren und Abgaben werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV genehmigt. Der Vorstand ist ermächtigt, Gebühren und Abgaben im Verlauf des Jahres provisorisch den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.
- 8.3 Für Verbindlichkeiten des Vereins ATCH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.4 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem von der GV genehmigten Budget sowie der von der GV genehmigten ausserordentliche Ausgabenkompetenz.
- 8.5 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 3.6 Bleibt im Falle der Auflösung des Vereins ATCH, nach Tilgung sämtlicher Schulden, ein Restvermögen, hat die GV über dessen Verwendung zu bestimmen. In erster Linie ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss dem Zweck des Vereins ATCH entsprechend zu verwenden.

ARTIKEL 9

WEITERE BESTIMMUNGEN

- 9.1 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Vereins ATCH erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen als persönliche Mitteilung.
- 9.2 Der Verein ATCH ist seit dem 20.05.1999 eine vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung Bundesamt für Landwirtschaft, offiziell anerkannte Schweizerische Zuchtorganisation. Es ist Ziel des Vereins ATCH diesen Status zu erhalten.
- 9.3 In Zweifelsfällen ist der deutsche Text der Statuten massgebend
- 9.4 Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der GV vom 28. Mai 2005 angenommen worden und ersetzen die Gründungsstatuten vom 21.11.1995.

Ch. Vogel
Präsident

Ittingen 28. Mai 2005

Hans-Jürgen Schreier
Aktuar

Ittingen 28. Mai 2005